

Minijobs – was es steuerlich zu beachten gilt

Ob als Kassierer*in im Einzelhandel oder als Aushilfe in der Gastronomie – die Möglichkeiten, das eigene Einkommen mit einem Nebenjob aufzubessern, sind vielfältig. Besonders attraktiv für Schüler*innen in den Frühlings- und Sommermonaten sind bspw. Ferienjobs in Cafés, Eisdielen oder Biergärten. „Dabei müssen allerdings einige Regeln beachtet werden. Denn wer Schüler*innen für einen Ferienjob beschäftigt, sollte 450-Euro-Minijobs und sogenannte kurzfristige Minijobs unterscheiden können sowie die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes kennen“, so die Steuerberaterkammer Thüringen. Danach dürfen Jugendliche in der Regel erst ab 15 Jahren und für höchstens acht Stunden pro Tag arbeiten. Eine Ausnahme gilt für Schüler*innen ab 13 Jahren dann, wenn die Einwilligung der Eltern für eine Tätigkeit von bis zu zwei Stunden vorliegt und diese Tätigkeit altersgerecht ist.

Was sind Minijobs?

Der sogenannte Minijob fällt nach der sozialversicherungs- sowie arbeitslosenversicherungsrechtlichen Definition unter den Begriff der geringfügigen Beschäftigung. Eine solche liegt vor, wenn bestimmte Verdienst- oder Zeitgrenzen nicht überschritten werden. Die geringfügige Beschäftigung kann im gewerblichen Bereich oder im Privathaushalt stattfinden. Geringfügige Beschäftigungen werden unterteilt in:

- **450-Euro-Minijobs**

Bei einem 450-Euro-Minijob überschreitet das Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro regelmäßig nicht. Man spricht insoweit von einer sog. Entgeltgeringfügigkeit. Das entspricht einer Verdienstgrenze von maximal 5.400 Euro pro Jahr bei durchgehender, mindestens zwölf Monate dauernder Beschäftigung. Dabei sind auch einmalige Einnahmen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld zu berücksichtigen. Aber auch das Überschreiten der 5.400-Euro-Verdienstgrenze führt nicht zwangsläufig zu einer Einordnung als sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Denn eine geringfügige Beschäftigung bleibt auch dann bestehen, wenn der höhere Verdienst nur gelegentlich und nicht vorhersehbar gezahlt wird. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn anderes Personal kurzfristig erkrankt und daher ein*eine Minijobber*in einspringen muss. Als gelegentlich ist der höhere Verdienst in der Regel dann einzustufen, wenn dieser in bis zu drei Kalendermonaten innerhalb eines Jahres verdient wird.

- **Kurzfristige Minijobs**

Eine kurzfristige Beschäftigung ist vor allem für die Sommer- oder Semesterferien und zum Ausgleich kurzfristig auftretender Personalengpässe gedacht. Das gilt etwa für Weinleser*innen, Eisverkäufer*innen oder Aushilfen im Biergarten. Hierbei ist die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres nach ihrer Eigenart auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage bzw. im Voraus vertraglich begrenzt. Etwas anderes gilt dann, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt. Arbeitnehmer*innen können auch mehrere kurzfris-

tige Minijobs nebeneinander ausüben, soweit zusammengerechnet die genannten Grenzen nicht überschritten werden.

Die Abgaben für Minijobs werden größtenteils von dem*der Arbeitgeber*in getragen. Hierunter fallen etwa pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, zur gesetzlichen Unfallversicherung, Umlagen und Steuern. Hinsichtlich der Abgaben für gewerbliche und haushaltsnahe Minijobs gelten allerdings unterschiedlich hohe Sätze. Hier spielt es auch eine Rolle, ob die Tätigkeit als 450-Euro-Minijob oder kurzfristiger Minijob einzuordnen ist. Der ausgezahlte Nettolohn des*der Arbeitnehmer*in beträgt im Regelfall um die 450 Euro oder liegt für herkömmliche (also nicht kurzfristige) Minijobs durch den Arbeitnehmeranteil für die Rentenversicherung unwesentlich darunter.

Minijobs und Rentenversicherung

Für kurzfristige Minijobs fallen weder für Arbeitgeber*innen noch für Ferienjobber*innen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an. Kurzfristige Minijobs sind deshalb auch nicht rentenversichert.

Bei 450-Euro-Minijobs ist dies hingegen anders, denn diese sind rentenversicherungspflichtig. Für gewerbliche Minijobs entrichten Arbeitgeber*innen Beiträge in Höhe von 15 Prozent an die Rentenversicherung. Der Arbeitnehmeranteil beträgt dabei 3,6 Prozent. Bei einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt, einer sogenannten haushaltsnahen Dienstleistung, haben Arbeitgeber*innen 5 Prozent bzw. Arbeitnehmer*innen 13,6 Prozent an Rentenversicherungsbeiträgen zu leisten. Arbeitnehmer*innen haben jedoch die Möglichkeit, sich durch einen schriftlichen Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Dazu müssen sie dem*der Arbeitgeber*in schriftlich erklären, dass sie auf die Rentenversicherung verzichten. Diese Mitteilungen reichen Arbeitgeber*innen an die Minijob-Zentrale weiter.

Minijobs und Krankenversicherung

Für kurzfristige Minijobs fallen grundsätzlich weder für Arbeitgeber*innen noch für Ferienjobber*innen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung an.

Bei einem 450-Euro-Minijob im Privathaushalt führen Arbeitgeber*innen 5 Prozent für Krankenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale ab. Die Arbeitnehmer*innen selbst haben aber keine Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Bei gewerblichen 450-Euro-Minijobs zahlen Arbeitgeber*innen

13 Prozent vom Bruttolohn zur gesetzlichen Krankenversicherung. Auch hier bleiben Minijobber*innen krankenversicherungsbeitragsfrei.

Zu beachten ist aber, dass durch die Beiträge der Arbeitgeber*innen zur Krankenversicherung kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis entsteht, d. h. die Arbeitnehmer*innen können daraus keine Leistungen in Anspruch nehmen. Deshalb müssen Arbeitnehmer*innen sich freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichern, wenn sie nicht bereits durch die Haupttätigkeit oder durch eine Familienversicherung abgesichert sind. Bei privat versicherten Arbeitnehmer*innen entsteht keine Zahlungspflicht für Arbeitgeber*innen.

Minijobs und Lohnsteuer

Minijobs sind grundsätzlich steuerpflichtig und können auf zwei Arten besteuert werden: Individuell nach der Steuerklasse der Minijobber*innen oder mit einer pauschalen Lohnsteuer. Hier gelten je nach Art des Minijobs unterschiedliche Pauschalsteuersätze. Die pauschal erhobenen Steuern in Höhe von 2 Prozent werden zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen und den Umlagen grundsätzlich von der Minijob-Zentrale berechnet und eingezogen. Wählt der*die Minijobber*in die Pauschalversteuerung, ist die Steuer abgegolten und der Lohn aus dem Minijob muss in der Einkommensteuererklärung nicht mehr angegeben werden.

Minijob und Mindestlohn

Auch Arbeitgeber*innen, die Minijobber*innen beschäftigen, müssen sich bei den Löhnen an den gesetzlichen Mindestlohn halten. Dieser beträgt seit dem 1. Januar 2021 und befristet bis zum 30. Juni 2021 9,50 Euro pro Stunde. Hier darf die Gesamtstundenzahl der Minijobber*innen also 47,37 im Monat nicht übersteigen.

Ab dem 1. Juli 2021 steigt der zu zahlende Mindestlohn auf 9,60 Euro pro Stunde, sodass sich dann eine Maximalstundenanzahl von 46,88 monatlich ergibt. Ab Januar 2022 sind es dann 9,82 Euro pro Stunde bei maximal 45,82 Stunden pro Monat und ab 1. Juli 2022 10,45 Euro Stundenlohn bei einer Maximalstundenzahl von 43,06 pro Monat. Somit ist eine kontinuierliche Entwicklung sichergestellt. Seit dem 1. Januar 2019 gilt für Minijobber bei einer Arbeit auf Abruf, etwa in der Gastronomie, eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart (vorher waren es 10 Stunden), wenn nicht eine andere Regelung zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in vereinbart wird. Damit ergibt sich schnell ein höherer Monatsverdienst als 450 Euro, sodass es sich nicht mehr um einen Minijob handelt.

Fazit

Da es in diesem Bereich zahlreiche Fallstricke gibt, sollte man sich Rat bei Steuerexpert*innen suchen.

Orientierungshilfe bei der Suche nach qualifizierten Berater*innen gibt der Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Thüringen unter www.stbk-thueringen.de/ihr-steuerberater/bersuch.html.